

MERKBLATT

Wohneigentumsförderung mit dem 3a Vorsorgekonto

Ihr Säule-3a-Guthaben bei der HBL 3a Vorsorgestiftung ist Teil Ihrer privaten gebundenen Vorsorge. Sie können dieses Guthaben unter bestimmten Voraussetzungen zu Gunsten Ihres selbstgenutzten Wohneigentums einsetzen. Dieses Merkblatt erklärt Ihnen in einfacher Form, was für Sie bei der Durchführung der Wohneigentumsförderung bei der HBL 3a Vorsorgestiftung («Stiftung») zu beachten ist.

1. Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners

Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.

7. Kontakt

HBL 3a Vorsorgestiftung
Bahnhofstrasse 2 | 5600 Lenzburg
Telefon: +41 62 885 16 17 | info@hbl-vorsorge.ch
www.hbl-vorsorge.ch

2. Steuerliche Aspekte

a) Ein Vorbezug hat die Besteuerung des Vorsorgeguthabens im Bezugsjahr zur Folge.

b) Im Fall eines Vorbezugs für eine Liegenschaft im Ausland bzw. bei Wohnsitz im Ausland, wird eine Quellensteuer des Bundes und des jeweiligen Kantons (im Falle der Stiftung ist das der Kanton Aargau) erhoben. Die Stiftung belastet diesen Steuerbetrag vor Auszahlung des Vorsorgeguthabens direkt dem 3a Vorsorgekonto.

c) Gemäss Art. 19 VStG hat die Stiftung Vorbezüge der Vorsorgeleistung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehen Formular zu melden.

3. Mehrfachbezüge

Ein Vorbezug kann aufgrund von Art. 3 Abs. 4 BVV3 nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

4. Wertschriften

Allfällige Wertschriftenanlagen werden ohne Ihre besondere Weisung verkauft, sofern der Verkaufserlös zur Deckung des Vorbezugs benötigt wird.

5. Rechtlicher Hinweis

Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

6. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen zum Einsatz Ihres Säule-3a-Guthabens für Wohneigentumsförderung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie finden unsere aktuellen Kontaktangaben auf der Homepage der HBL 3a Vorsorgestiftung.